



Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung durch einen Arzt/eine Ärztin

Die unterzeichnende Arztperson verfügt hiermit die fürsorgerische Unterbringung von:

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____ PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Rechtliche Grundlagen: Art. 426 Abs. 1 und 2 sowie Art. 429 Abs. 1 ZGB (SR 210), Art. 62 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (GDB 210.1) und Art. 14 Abs. 1 Verordnung betreffend Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (GDB 211.61)

Besteht eine kindes- oder erwachsenenschutzrechtliche Massnahme? Nein Ja

Falls Ja: Name, Adresse des Beistandes/der Beiständin: _____

Vertrauensperson

Name, Adresse: _____

Rechtliche Grundlage: Gemäss Art. 432 ZGB kann der/die Betroffene eine Vertrauensperson bestimmen.

Grund der fürsorgerischen Unterbringung? Selbstgefährdung Fremdgefährdung

Sachverhalt / Diagnose, Gründe für die sofortige Einweisung:

Psychische Störung Geistige Behinderung Schwere Verwahrlosung

Erläuterung: _____

Verhältnismässigkeit der Massnahme

Prognose bei Verzicht auf FU: _____

Stationäre Einrichtung

Bezeichnung und Adresse: _____

Entlassung und Dauer der Unterbringung

Die Einrichtung entscheidet über die Entlassung. Die Entlassung wird angeordnet, wenn die Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht mehr gegeben sind. Die ärztliche Unterbringung dauert maximal 6 Wochen, sofern nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt. Dieser vollstreckbare Unterbringungsentscheid muss die Einrichtung 10 Tage vor Ablauf der sechswöchigen Frist bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) beantragen. In diesem Fall entscheidet die KESB über die Entlassung, es sei denn, sie überträgt die Zuständigkeit für die Entlassung der Einrichtung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheids schriftlich Beschwerde beim Kantonsgericht Obwalden, Poststrasse 6, Postfach 1260, 6060 Sarnen, einreichen (Art. 439 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 ZGB, Art. 74a GOG [GDB 134.1]). Eine Begründung ist nicht erforderlich (Art. 439 Abs. 3 i.V.m. Art. 450e Abs. 1 ZGB).

Die Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung (Art. 430 Abs. 3 ZGB), sofern die Ärztin/der Arzt oder das Kantonsgericht nichts anderes verfügt.

Einweisende Ärztin/Einweisender Arzt

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____ PLZ, Ort: _____

Oder Stempel:

Ort, Datum der Untersuchung:

Unterschrift des Arztes / der Ärztin:

Ein Exemplar dieses Entscheids geht an:

- die betroffene Person
- die Vertrauensperson (fakultativ)
- die aufnehmende stationäre Einrichtung